

Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Güster

Gebiet:

„Sportplatz und KiTa, nördlich der Roseburger Straße“

Fachbeitrag zur Eingriffsregelung

Auftraggeber:

Gemeinde Güster
Am Dorfplatz 4a
21514 Güster

Verfasser:

Planungsgruppe Landschaft
Baumschulenweg 8
21514 Klein Pampau
Telefon 0 41 55 / 80 01 80
Telefax 0 41 55 / 80 01 95
E-Mail planung@planung-th.de
Internet www.planung-th.de

Bearbeitung:

Kristine Schulte
M.Eng. Landschaftsarchitektur
und Regionalentwicklung
Nicola Thieme-Hack
Landschaftsarchitektin BDLA

Planungsstand:

August 2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung	3
2 Beschreibung der Ausgangssituation	4
2.1 Naturräumliche Situation	4
2.2 Planerische Vorgaben	4
2.3 Aktueller Bestand	5
2.4 Orts- und Landschaftsbild	6
3 Darstellung des Eingriffsvorhabens	7
4 Auswirkungen des Eingriffs auf Natur und Landschaft	8
5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen	11
6 Ausgleichsmaßnahmen	13
6.1 Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsumfangs	13
6.2 Maßnahmen zum Ausgleich	17
6.3 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage im Raum	M 1 : 25.000
Abb. 2:	Übersichtsplan	M 1 : 5.000
Abb. 3:	Luftbild	M 1 : 5.000
Abb. 3	externe Ausgleichsfläche	M 1 : 2.500

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Festsetzungen des Bebauungsplanes (Flächengrößen)	7
---------	---	---

Planverzeichnis

Plan Nr. 1	Bestand	M 1 : 1.000
Plan Nr. 2	Zielplan	M 1 : 1.000

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Güster stellt den Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Güster für das Gebiet „Sportplatz und KiTa, nördlich der Roseburger Straße“ auf.

Güster liegt im Süden Schleswig-Holsteins im Kreis Herzogtum Lauenburg, etwa 50 km östlich von Hamburg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 befindet sich westlich der Ortslage, nördlich der Roseburger Straße. Das Gebiet ist nach Norden, Osten und Süden umgeben von Wohnbebauung (Einzelhausbebauung), westlich grenzt eine landwirtschaftliche Fläche an und nachfolgend der Gewerbebetrieb Gollnest und Kiesel, der auch die Feuerwehr der Gemeinde beinhaltet. Südlich der Roseburger Straße liegt der Prüßsee.

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 2,94 ha und umfasst zwei Sportplätze, eine Sporthalle inklusive dazugehöriger Umkleideräume sowie ein Sportlerheim. Des Weiteren befinden sich auf dem Gelände die bestehende Kindertagesstätte mit Spielplatzflächen und Außenabstellräumen sowie eine Wohnung.

Weitere bauliche Anlagen sind in Form von zwei Garagen, die als Abstellräume genutzt werden, einem größeren Abstellgebäude für Sportgeräte und Pflegemaschinen sowie ein Kassenhäuschen vorhanden. Die auf der Westseite eingetragenen Anlagen sind Trainerbänke und Ersatzbänke.

Im Einmündungsbereich, direkt an der Roseburger Straße, befinden sich die Stellplätze für die Sportanlage und die Kindertagesstätte.

Im westlichen Randbereich des Plangebietes befindet sich ein durch einen Knick abgegrenzter, unversiegelter Wanderweg. Im Nordosten des Areals besteht ein entwässerter Feuchtwald mit Weiden.

Es ist die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen, hier „Kindertagesstätte“, und sportlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen, hier „Sport- und Spielanlagen“ vorgesehen, um dem wachsenden Bedarf nach Kinderbetreuung gerecht zu werden und den durch die Erweiterung der Kindertagesstätte wegfallenden baulichen Anlagen für sportliche Zwecke den nötigen Raum zurück zu geben. Die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf ist notwendig, da bisher für diese Fläche kein Bebauungsplan besteht und die bisherige Nutzung baurechtlich abgesichert und erweitert werden soll. Alternative Flächen innerhalb des Ortes sind dementsprechend nicht sinnvoll.

Darüber hinaus werden die Waldfläche als solche dargestellt und Knicks sowie einige Bäume zur Erhaltung festgesetzt.

Zweck des Bebauungsplanes ist es, innerhalb des Geltungsbereichs rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung zu schaffen. Diese betreffen die Nutzung und Überbauung der Grundstücke, die ordnungsgemäße Erschließung sowie die Durchführung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Der dörfliche Charakter soll im Geltungsbereich erhalten bleiben und die bestehende Bebauung erweitert und in ähnlicher Weise fortgeführt werden.

Der Fachbeitrag zur Eingriffsregelung ermöglicht eine hinreichende Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen dieser Planung. Es erfolgt eine Bewertung der

Ausgangssituation, des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung mit Festlegung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

2 Beschreibung der Ausgangssituation

2.1 Naturräumliche Situation

Naturräumliche Situation

In der naturräumlichen Gliederung Schleswig-Holsteins liegt Güster im „südwestlichen Vorland der mecklenburgischen Seenplatte“. Das Plangebiet gehört zur naturräumlichen Untereinheit „Südwestmecklenburgische Niederungen“¹. Die „Südwestmecklenburgischen Niederungen“ liegen südlich des aus Norden vorgedrungenen Eises der jüngsten Eiszeit (Weichseleiszeit) und nördlich des Elbe-Urstromtals. Geprägt werden sie durch flachwellige Kuppen, großflächige Binnendünengebiete und Kiefernforste².

Geologie/Böden/Wasser

Der geologische Untergrund im Plangebiet wird gemäß der geologischen Übersichtskarte „Hamburg-Ost“³ eingenommen von weichselzeitlichen Sander-Bildungen.

Die Bodenkarte von Schleswig-Holstein⁴ gibt für den Geltungsbereich eine podsolierte Braunerde aus Sand an. Es handelt sich um geringwertige Acker- und Grünlandböden. Der nordwestliche Bereich des Plangebietes wird dargestellt als Abgrabungsfläche mit Teichen, dient der Naturerhaltung und Freizeitgestaltung.

Relief

Die Topographie des Plangebietes liegt bei einer Höhe um 22 ü. NN. Das Relief fällt nach Nordwesten hin leicht ab.⁵

2.2 Planerische Vorgaben

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I⁶ macht folgende Aussagen zum Geltungsbereich:

- Der Geltungsbereich liegt in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

¹ Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein (Zugriff September 2019): Landwirtschafts- und Umweltatlas, <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>

² Bundesamt für Naturschutz (Zugriff September 2019): Landschaftssteckbriefe <https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/76001.html>

³ Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (1977): Geologische Übersichtskarte 1 : 200.000 – Blatt CC3126 Hamburg-Ost, Hannover

⁴ Geologisches Landesamt Schleswig-Holstein (1990): Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1:25.000, Kiel

⁵ Dipl.-Ing. Kerstin Kummer, Vermessungsingenieurin (2019): Lageplan M 1:250, Güster, Lübeck

⁶ Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1998), Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

- Das Plangebiet liegt im Grenzbereich einer schützenswerten geologischen und geomorphologischen Form, Gebiet Nr. 55 „Kliff Stecknitz – Delvenau“.
- Die Waldfläche im Nordwesten des Plangebietes wird im LRP als „Erholungswald“ bezeichnet.
- Östlich des Plangebietes befindet sich ein Schwerpunktbereich für Erholung.

Flächennutzungsplan

Parallel zu dem Bebauungsplan wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Güster durchgeführt. Hier werden in der Planzeichnung eine Fläche für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Kindertagesstätte und Sport- und Spielanlagen dargestellt sowie Grünflächen, eine Fläche für Wald und Verkehrsflächen. Die geplanten Festsetzungen (Fläche für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Kindertagesstätte sowie Sport- und Spielanlagen, Verkehrsfläche, private Grünflächen und Wald) des Bebauungsplanes Nr. 20 entwickeln sich somit aus dem Flächennutzungsplan.

Schutzgebiete / Besonders geschützte Biotope gemäß BNatSchG

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem ausgewiesenen Natur- oder Landschaftsschutzgebiet.⁷ Der im Geltungsbereich vorhandene Knick auf der Westseite des Plangebietes ist ein gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG besonders geschützter Biotop. Innerhalb des Waldes nördlich des Geltungsbereichs befindet sich ein eutrophes Stillgewässer mit der Biotop Nr. 326105932-410.

Netz Natura 2000

Es befinden sich keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete gemäß Natura 2000 innerhalb des Geltungsbereichs.⁸

2.3 Aktueller Bestand

Örtliche Bestandsaufnahme

Die örtliche Bestandsaufnahme wurde im Juli 2019 durchgeführt. Die festgestellten Nutzungen und Biotoptypen sind im Plan Nr. 1 (Bestand) dargestellt.

Der Geltungsbereich wird zum überwiegenden Teil als Sportplatz genutzt. Die Rasenflächen stellen sich arten- und strukturarm dar. Ein Teil des Plangebietes wird derzeit als Kindergarten mit Kinderspielplatz genutzt.

Im nördlichen Bereich befindet sich ein entwässerter Feuchtwald mit Weiden und Pappeln mit Stammdurchmessern von 0,10 – 0,60 m. Im Westen befindet sich ein Knick mit Überhältern, die Stammdurchmesser bis zu 0,20 m aufweisen. Ein weiterer Knick mit Überhältern mit Stammdurchmessern bis zu 0,40 m befindet sich am südwestlichen Rand des Plangebietes, nördlich der Roseburger Straße. Die zentral zwischen beiden Rasenflächen gelegene Baumreihe gestaltet sich aus Linden mit einem Stammdurchmesser bis zu 0,60 m und Kronendurchmessern bis zu 10 m. Am östlichen Rand des Plangebietes befindet sich eine Baumreihe aus Eichen mit Stammdurchmessern bis zu

⁷ Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein (Zugriff September 2019): Landwirtschafts- und Umweltatlas, <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>

0,80 m und Kronendurchmessern bis zu 14 m. Am südlichen Rand des Sportplatzes steht eine Eiche mit einem Stammdurchmesser von 1,0 m und einem Kronendurchmesser von 16,0 m. Im Bereich der Parkplätze stehen Eichen mit Stammdurchmessern von 0,20 – 0,50 m und Kronendurchmessern von 6,0 – 10,0 m. Die Parkplätze bestehen aus Schotter und Wegrandvegetation mit einer gepflasterten Durchfahrt und sind gerahmt von strauchartigen Gehölzbeständen aus Heckenkirschen und Weißdorn. In Verlängerung des westlichen Knicks befindet sich ein Gehölzstreifen aus Hainbuche, Mehlbeere und Heckenkirsche mit Stammdurchmessern bis 0,20 m.

Im Osten wird das Plangebiet begrenzt durch einen Lärmschutzwall mit einer Höhe von ca. 1,70 – 3,20 m, auf dem sich ein Gehölzbestand aus Hartriegel, Hasel, Schlehe, Flieder, Weißdorn, Rose, Forsythie, Kirsche und Brombeere mit Stammdurchmessern bis 0,15 m befindet. Nördlich des Kindergartens wird das Plangebiet durch eine ca. 6,0 m hohe Lebensbaumhecke sowie eine ca. 4,0 m hohe Eibenhecke abgegrenzt.

Angrenzend an das Waldstück befinden sich eine ruderale Gras- und Staudenflur sowie eine arten- und strukturreiche Rasenfläche. Westlich des Knicks verläuft ein unversiegelter Wanderweg, z.T. aus Trittrassen. Entlang der asphaltierten Roseburger Straße verläuft ein mit Betonplatten befestigter Fußweg.

Im Westen schließt eine intensiv genutzte Ackerfläche an, die z.T. in das Plangebiet hereinragt, nördlich und östlich sowie südlich der Roseburger Straße ist das Plangebiet umgeben von Einzel-, Doppel- und Reihenhausbauung.

Südlich der Roseburger Straße befindet sich ein weiterer Knick mit Überhältern, die Stammdurchmesser von bis zu 0,50 m aufweisen. Des Weiteren befindet sich hier ein Gehölzbestand aus Eichen, Fichten, Kiefern, Lärchen und Weißdornen mit Stammdurchmessern von 0,10 – 0,40 m, ein Gehölzbestand aus Birken und Eichen mit Stammdurchmessern bis 0,25 m, eine 1,80 m hohe Hecke sowie drei einzeln stehende Eichen mit Stammdurchmessern von 0,5 – 0,6 m und einem Kronendurchmesser von 10,0 m.

2.4 Orts- und Landschaftsbild

Der Geltungsbereich ist durch seine Nähe zum Ortskern geprägt. Im Norden, Osten und Süden schließen Wohngebiete an, im Westen Ackerfläche und im Nordwesten Wald. Die sich im weiteren Umkreis westlich anschließenden Ackerflächen sind durch zahlreiche Knicks gut strukturiert. Die Ortslage von Güster ist umgeben von großflächigen Waldgebieten. An den östlich verlaufenden Elbe-Lübeck-Kanal schließt das FFH-Gebiet 2430-392 „Talhänge bei Götting, Grambeker Teiche und Umgebung“ an, das sich z.T. mit dem NSG Nr. 133 „Talhänge bei Götting“ deckt und eine landschaftsbildprägende, naturnahe Struktur aufweist. Das Landschaftsbild stellt sich in der weiteren Umgebung als sehr abwechslungsreich dar. Im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches überwiegen kleinräumig strukturierte Ackerflächen. Durch die bereits vorhandenen Knicks ist der Geltungsbereich zur freien Landschaft abgeschirmt und fügt sich gut in das Landschaftsbild nach Westen hin ein.

⁸ Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein (Zugriff September 2019): Landwirtschafts- und Umweltatlas, <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>

3 Darstellung des Eingriffsvorhabens

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 2,94 ha und weist die in Tabelle 1 dargestellten Einzel- und Gesamtflächen auf.

Tab. 1 Festsetzungen des Bebauungsplanes (Flächengrößen)

Festsetzung	Fläche
Flächen für den Gemeinbedarf	24.350 m ²
Grünfläche	2.250 m ²
Flächen für Wald	1.650 m ²
Flächen für Ver- und Entsorgung	50 m ²
Verkehrsfläche	1.100 m ²
Gesamtfläche	29.400 m²

Die Flächen werden als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt. Die maximale Grundfläche (GR) beträgt 3.000 m². Entsprechend der vorhandenen Bebauung sind zwei Vollgeschosse zulässig. Die besondere Bauweise soll einer offenen Bauweise entsprechen jedoch mit zulässigen Gebäudelängen von mehr als 50 m.

Vorhandene Knicks werden zur Erhaltung festgesetzt. Zum Schutz der Knicks wird ein Knickschutzstreifen vorgesehen. Zahlreiche Großbäume werden zur Erhaltung festgesetzt. Als Abgrenzung zur westlichen Ackerfläche ist die Neuanpflanzung einer Hecke vorgesehen. Entlang der Waldfläche ist ein 20 m breiter Schutzstreifen von der Bebauung freizuhalten. In diesem Bereich befinden sich bereits die Außenspielflächen der Kindertagesstätte, die mit der Planung nach Westen hin erweitert werden.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von der Roseburger Straße über eine bestehende Zufahrt sowie über die Erweiterung einer bestehenden Zufahrt für die Wanderwegunterhaltung / Gemeindefahrzeuge. Für die Herrichtung dieser Zufahrt entfallen, nach Verlagerung der Stellplätze auf die Nordseite, die beiden vorhandenen Zufahrten für die bisherige Stellplatzanlage.

Die Stellplätze im südlichen Planbereich werden aufgehoben und entsiegelt. Diese Fläche wird dem Sportplatz zugeschlagen um die erforderlichen Abmessungen zu erhalten. Nördlich des westlichen Sportplatzes sowie entlang der Zufahrt an der Westgrenze sind weitere Stellplätze sowie die Ersatzstellplätze in der Gemeinbedarfsfläche vorgesehen.

Westlich der Stellplätze an der Roseburger Straße sind Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen festgesetzt.

Die Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt bereits über Versickerung. Bei zukünftigen Erweiterungen soll die Entwässerung ebenfalls über Versickerung erfolgen.

4 Auswirkungen des Eingriffs auf Natur und Landschaft

Die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Güster bringt eine Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen mit sich. Dies umfasst die Bebauung und Versiegelung einer bisher nicht bebauten Grünfläche. Es kommt zur Inanspruchnahme der Lebensräume von Pflanzen und Tieren der freien Feldflur sowie einer Veränderung des Landschaftsbildes am Ortsrand von Güster.

Im Folgenden wird auf die Beeinträchtigungen der einzelnen Faktoren des Naturhaushaltes eingegangen.

- *Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden*

Als eine wesentliche Auswirkung des geplanten Bauvorhabens ist die Inanspruchnahme von gewachsenem Boden zu nennen. Durch die Versiegelung von Flächen bzw. durch die Überbauung mit Gebäuden gehen die zahlreichen und vielfältigen Funktionen und Eigenschaften der Böden wie z. B. Wasser- und Nährstoffspeicherefunktion, Puffer- und Filterfunktion usw. verloren. Durch die Versiegelung wird die Wasserzufuhr zum Boden durch Niederschläge und Kondensation einerseits und Wasserverluste aus dem Boden durch Verdunstung andererseits gestört. Es findet also ein nachhaltiger Eingriff in den Bodenwasserhaushalt statt. Durch den Einsatz schwerer Maschinen können Bodenverdichtungen entstehen, welche wiederum ungünstige Auswirkungen auf den Wasser- und Lufthaushalt sowie auf die Bodenorganismen verursachen. Unmittelbar durch die Baumaßnahmen wird auch das natürlich gewachsene Bodengefüge überformt, da der Oberboden abgetragen wird, was in der Regel zur Verschlechterung der Bodenfruchtbarkeit führt.

- *Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grund- und Oberflächenwasser*

Durch die geplante Neuversiegelung werden die Funktionen des Wasserhaushalts für den Naturhaushalt verändert. Dem Naturhaushalt werden Flächen für die Wasserfilterung, Wasserspeicherung und Grundwasserneubildung entzogen. Die Entsorgung des Oberflächenwassers erfolgt dezentral über Versickerung auf dem Gelände. Es ist von keinen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser auszugehen.

- *Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften*

Es wurde eine Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung durch den Dipl. Biologen Karsten Lutz durchgeführt⁹.

⁹ Dipl.-Biol. Karsten Lutz (2019): Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung in Güster, B-Plan Nr. 20, Hamburg

Brutvögel

Alle vorkommenden Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG besonders geschützt. Laut der Artenschutzuntersuchung des Diplom Biologen Karsten Lutz¹⁰ können alle potenziell vorkommenden Vogelarten das Plangebiet lediglich als Nahrungsgast oder als Teilrevier nutzen, da es für ein ganzes Revier zu klein ist, so dass die Arten Gebiete in der weiteren Umgebung mit nutzen müssen. Dennoch kommen die großen, strukturreichen Eichen und Linden der Ost- und Mittelreihe als Brutstandorte für den Gartenrotschwanz und den Grauschnäpper in Frage. Der Verlust der mittleren Baumreihe stellt eine Zerstörung der Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG dar und ist laut der Artenschutzuntersuchung durch folgende Kompensationsmaßnahmen zu ersetzen:

- Die geplante Hecke am Westrand soll langfristig zu Großbäumen heranwachsen.
- Es sollen künstliche Höhlen für Gartenrotschwanz und Grauschnäpper (Nistmöglichkeiten für Nischen- und Halbhöhlenbrüter) bereitgestellt werden.

Fledermäuse

Im Geltungsbereich können potenziell praktisch alle in Schleswig-Holstein vorhandenen Fledermausarten vorkommen. Alle Fledermäuse gehören zu den streng geschützten Arten nach § 44 BNatSchG und § 7 BNatSchG, da sie im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Bei der Begehung durch den Biologen Karsten Lutz wurde das Plangebiet auf ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Sommer- und Winterquartieren sowie seiner Eignung als Jagdhabitat hin überprüft.

Die Eichen und Linden der Ost- und Mittelreihe stellen strukturreiche Bäume dar, die potenziell kleinere Nischen, Asthöhlen oder Spalten als geeignete Sommerquartiere aufweisen können. Winterquartiere sind hier nicht möglich, gleichfalls weisen die einsehbaren Stammbereiche keine erkennbaren Höhlen auf. Die übrigen Bäume im Plangebiet sind ohne Potenzial für Fledermausquartiere, ebenso finden sich in den Gebäuden keine erkennbaren Spalten oder Nischen, die als besonderes Potenzial hervorzuheben wären.

Die Eichen und Linden der Ost- und Mittelreihe und der Gehölzbestand am Nordhang können als strukturreiche Säume oder Laubgehölze aufgrund ihrer Qualität potenziell als Jagdgebiet mittlerer Bedeutung eingestuft werden. Die Gehölzreihen im Osten, Westen und in der Mitte können als Flug-Leitlinie für Fledermäuse von Bedeutung sein.

Da Ausweichmöglichkeiten bestehen, sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Der eventuelle Verlust von potenziellen Quartieren im Gebäude kann durch die Bereitstellung künstlicher Fledermauskästen kompensiert werden.

Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen ist somit nicht zu erwarten.

Haselmaus

Das Plangebiet liegt im Verbreitungsgebiet der Haselmaus. Geeignete Habitatstrukturen in Form soniger und fruchtreicher Gebüschlandschaften sind jedoch auf dem Areal selbst nicht vorhanden. Ebenso wurden in den Gehölzsäumen und Knicks bei der Begehung durch den Biologen keine Kobel (Nester) oder Fraßspuren gefunden.

¹⁰ Dipl.-Biol. Karsten Lutz (2019): Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung in Güster, B-Plan Nr. 20, Hamburg

Amphibien

Da keine geeigneten Gewässer im Geltungsbereich vorhanden sind, sind Fortpflanzungsstätten von Amphibien nicht betroffen.

Weitere Arten des Anhangs IV

In mächtigen, alten Laubbäumen kann die Käferart Eremit im Plangebiet potenziell vorkommen. Sehr alte Bäume mit großen Höhlungen oder Totholzbereichen, die sich für den Eremiten eignen, sind jedoch nicht vorhanden.

Weitere Artengruppen mit Arten des Anhangs IV können ausgeschlossen werden, da keine für diese Arten geeigneten Lebensräume (z. B. spezielle Gewässer, alte Wälder, Moore, marine Lebensräume, Trockenrasen und Heiden) im Geltungsbereich vorhanden sind.

Pflanzen

Laut der Artenschutzuntersuchung des Diplom Biologen Karsten Lutz¹¹ kommen in Schleswig-Holstein nur 4 sehr seltene Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor, die jedoch innerhalb des Geltungsbereiches aufgrund fehlender, sehr spezieller Standorte ausgeschlossen werden können. Durch die Planungsrealisierung kommt es zu einem Verlust der mittleren Baumreihe aus großen Linden. Auf den festgesetzten Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wird der vorhandene Knick an der Westgrenze des Areals erhalten. Zahlreiche Großbäume werden zur Erhaltung festgesetzt. Zusätzlich wird eine neue Hecke als Abgrenzung zur Ackerfläche angelegt.

FFH-Verträglichkeit

FFH- und Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht direkt betroffen. Östlich befindet sich das FFH-Gebiet „Talhänge bei Götting, Grambeker Teiche und Umgebung“. ¹²

Aufgrund der Entfernung und die Trennungswirkung durch die Ortslage Güster und den Elbe-Lübeck-Kanal ist keine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes zu erwarten. Aus fachlicher Sicht ist keine weitergehende Untersuchung im Sinne einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich.

Artenschutz

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch die Verwirklichung der Planung liegt für Fledermäuse nicht vor, da keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Umsetzung der Planung verloren gehen. Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind Gartenrotschwanz und Grauschnäpper von einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Realisierung der Planung betroffen. Mit der Schaffung einer Hecke mit der Pflanzung von einzelnen Bäumen und der Bereitstellung künstlicher Nistgelegenheiten für Nischen- und Halbhöhlenbrüter können die ökologischen Funktionen erhalten bleiben, so dass die Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG vermieden werden kann. Die übrigen im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind nicht vom

¹¹ Dipl.-Biol. Karsten Lutz (September 2019): Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung in Güster, B-Plan Nr. 20, Hamburg

¹² Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein (Zugriff September 2019): Landwirtschafts- und Umweltatlas, <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>

Verlust ganzer Brutreviere und damit einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen. Durch eine zeitliche Begrenzung von Gehölzrodungen, Baufeldfreimachung und Beginn von Erdbauarbeiten können Verstöße gegen das Tötungsverbot zudem vermieden werden.

- *Beeinträchtigungen des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild*

Es kommt zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes am Ortsrand von Güster. Die bestehende Nutzung als Kindertagesstätte und Sportplatz bleibt erhalten und wird erweitert. Hierfür wird eine Baumreihe aus Linden überplant. Es handelt sich um eine sensible Lage am Ortsrand im Übergang zur freien Landschaft. Jedoch ist eine gute landschaftliche Einbindung durch den zu erhaltenden Knick und die Neuanlage einer Hecke mit Baumreihe entlang der westlichen Grenze gegeben. Zusätzlich werden zahlreiche vorhandene Großbäume zu Erhaltung festgesetzt.

- *Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft*

Durch die Planungsrealisierung wird es zu einer Versiegelung und Überbauung von derzeit unversiegelten Flächen kommen. Dies hat Auswirkungen auf das lokale Kleinklima. Nennenswerte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft über den Geltungsbereich hinaus sind jedoch aufgrund der geringen Größe nicht zu erwarten.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Im Folgenden werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert.

Zeitliche Begrenzung der Gehölzrodung

Gehölzfällungen dürfen nur in der Zeit vom 01.10. bis 28. / 29.02. (außerhalb der Brutzeit von Vögeln - § 39 Abs. Nr. 2 BNatSchG) vorgenommen werden, um die Beseitigung und Zerstörung von Brut- und Fortpflanzungsstätten sowie die Tötung von Jungvögeln zu vermeiden.

Die Fällung von großen Bäumen darf nur innerhalb der Fledermauswinterquartierzeit vom 01.12. bis 31.01. oder nach Fledermausbesatzkontrolle der zu fällenden Bäume vor der Fällung vorgenommen werden.

Zeitliche Begrenzung von Gebäudeabbrüchen

Gebäude dürfen zum Schutz von Fledermäusen nur innerhalb der Fledermauswinterquartierzeit vom 01.12. bis 31.01. oder nach Fledermausbesatzkontrolle der abzubrechenden Gebäude abgebrochen werden.

Erhaltung von Bäumen

Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei natürlichem Abgang gleichartig zu ersetzen. Im Wurzelbereich der Bäume (Kronentraufe plus 1,50 m) sind keine Versiegelungen oder Aufschüttungen vorzunehmen.

Erhaltung und Pflege von Knicks

Zur Erhaltung festgesetzte Knick sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen sind Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten durchzuführen. Alle 10-15 Jahre ist der Knick auf den Stock zu setzen. Einzelne Bäume sind im Abstand von 20 bis 50 m als Überhälter stehen zu lassen. Für Nachpflanzungen im Bereich der Knicks sind ausschließlich standortheimische Gehölzarten zu verwenden.

Knickschutzstreifen

Angrenzend an Knicks sind Knickschutzstreifen als offene Vegetationsfläche zu erhalten sowie als Gras- und Krautsaum zu entwickeln und extensiv durch eine Mahd zweimal im Jahr zu pflegen. Der Knickschutzstreifen ist von jeglichen baulichen Anlagen und Versiegelungen frei zu halten. Aufschüttungen und Abgrabungen sowie das Ablagern von Materialien sind unzulässig.

Anwendung der DIN 18920 und der RAS-LP 4

Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und die RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) sind bei der gesamten Baudurchführung anzuwenden.

Baugrenzen/Grundflächenzahl

Durch die Festsetzung von Baugrenzen werden Grenzen bestimmt, welche die Gebäude und Gebäudeteile nicht überschreiten dürfen. Der maximal überbaubare Anteil der Grundstücke ergibt sich aus der festgesetzten GR. Die Angaben beschränken die zu überbauende bzw. zu versiegelnde Fläche und minimieren so die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden.

Zwischenlagerung des Oberbodens

Oberboden ist abseits vom Baubetrieb geordnet zu lagern. Bodenmieten sollen nicht befahren werden. Bei Lagerung von mehr als 3 Monaten während der Vegetationszeit soll eine Zwischenbegrünung zum Schutz gegen unerwünschte Vegetation und Erosion vorgenommen werden. Die Ansaat ist nach DIN 18917 durchzuführen. Durch die Bearbeitung darf der Oberboden nicht verdichtet oder verschmiert werden. Entsprechend sollen bei anhaltend starkem Regen oder bei nassem Boden keine Oberbodenarbeiten durchgeführt werden. Abzufahrender Oberboden ist als wertvolles Naturgut zu erhalten und weiter zu verwenden.

6 Ausgleichsmaßnahmen

6.1 Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsumfangs

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt und neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Die Bemessung der aus dem Eingriff resultierenden Ausgleichsmaßnahmen wird im Folgenden nach dem Runderlass über das „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“¹³ ermittelt.

Nr. 3.1 des Runderlasses: Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

Für Flächen „mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ wird davon ausgegangen, dass es bei Baugebietsplanungen vor allem bei den Schutzgütern Boden, Wasser und Landschaftsbild zu kompensationsbedürftigen Beeinträchtigungen kommt.

a) Schutzgut Wasser

Gemäß dem Runderlass gelten Eingriffe durch die bauliche Entwicklung in Bezug auf das Schutzgut Wasser als ausgeglichen, wenn:

- Schmutzwasser in Anlagen, die eine Einhaltung der Mindestanforderungen nach § 7a Wasserhaushalts-Gesetz (WHG) gewährleisten, behandelt und in Schönungsteichen nachbehandelt wird,
- normal verschmutztes und stark verschmutztes Niederschlagswasser gemäß den Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation behandelt wird, wobei Regenklärbecken und Regenrückhaltebecken naturnah zu gestalten sind,
- gering verschmutztes Niederschlagswasser im Untergrund versickert wird.

Das anfallende Oberflächenwasser wird nach wie vor dezentral versickert. Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser sind daher nicht erforderlich.

b) Schutzgut Boden

Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung ist eine flächenmäßig gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion, sofern dies möglich ist. Ist dies nicht möglich, so sind in einem bestimmten Verhältnis Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biototyp zu entwickeln. Das Verhältnis richtet sich nach dem Maß der Versiegelung.

¹³ Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2013): Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Kiel

Der Runderlass setzt folgendes Verhältnis für die Berechnung von Ausgleichsmaßnahmen fest:

1 : 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge

1 : 0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge.

Der Flächenbedarf kann ermäßigt werden um:

- 75 % der Flächen der (Bau-/Eingriffs-) Grundstücke, die aufgrund von Festsetzungen naturnah zu gestalten sind, insbesondere durch Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen einheimischer Arten,
- die Grundflächen neu anzulegender Knicks,
- die Teilflächen von Parkanlagen oder anderen öffentlichen Grünflächen, die als naturbetonter Biotop angelegt werden und dies in geeigneter Weise festgesetzt ist,
- die Hälfte der Flächen begrünter Dächer.

Die Ermäßigung sollte jedoch nicht mehr als die Hälfte des ermittelten Flächenbedarfs betragen.

Die maximal zulässige Versiegelung innerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf ergibt sich aus den zuvor beschriebenen Festsetzungen im Bebauungsplan.

Der Ermittlung liegt die maximal zulässige GR von 3.000 m² zugrunde.

Erläuterung:

Es ist eine GR von 3.000 m² zulässig. Die GR darf zugunsten von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.

Ermittlung des Ausgleichsumfangs:

Flächen für den Gemeinbedarf	24.350,00 m ²
davon zulässige Grundfläche	3.000,00 m ²
Summe der zulässigen Versiegelung, vollversiegelt:	3.000,00 m ² x 1,50 = 4.500,00 m ²

Davon ist die vorhandene Versiegelung abzuziehen:

- Gebäude: 1.268,75 m²
- Pflasterflächen: 1.179,54 m²

Neuversiegelung: 2.051,71 m²

Für den Eingriff in das Schutzgut Boden ergibt sich nach den oben genannten Grundsätzen der folgende erforderliche Ausgleichsumfang:

erforderlicher Ausgleichsumfang:

$$2.051,71 \text{ m}^2 \times 0,50 = 1.025,86 \text{ m}^2$$

Die Neuanlage Hecke kann als Ermäßigung herangezogen werden. Um 75 % dieser Fläche kann der erforderliche Ausgleichsumfang ermäßigt werden.

$$\text{Neuanlage Hecke } 146,47 \text{ m}^2 \times 0,75 = 109,85 \text{ m}^2$$

ermittelter Gesamtflächenbedarf 1.025,86 m²

Ermäßigung für Gehölzpflanzung Hecke 109,85 m²

erforderlicher Ausgleichsumfang: 916,01 m²

zur Rundung: 916 m²

Fazit für das Schutzgut Boden

In einer Größe von **916 m²** sind Flächen zu entsiegeln oder aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln.

c) Schutzgut Landschaftsbild

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild müssen Ausgleichsmaßnahmen zu einem Landschaftsbild führen, das unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Bebauung dem jeweiligen Landschaftsbildtyp Rechnung trägt.

Für den durch die Realisierung der geplanten Bebauung entstehenden Eingriff ist folgendes Ziel zu erreichen, damit der Eingriff hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild als ausgeglichen gilt:

- Erhaltung des vorhandenen Knicks zur Ortsrandeingrünung,
- Erhaltung von Großbäumen
- Neuanlage Hecke mit Baumpflanzung an der Westgrenze

Nr. 3.2 des Runderlasses:

Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind laut Runderlass insbesondere alle nach §30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützten Biotope, Wälder, Grünanlagen mit altem Baumbestand, Obststreuwiesen, sonstige Feuchtgebiete sowie im Einzelfall auch ohne die vorstehende Ausprägung Flächen mit besonders seltenen Bodenverhältnissen. Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind Knicks und sonstige schützenswerte Landschaftsbestandteile, wie alte und seltene Bäume, Alleen.

Beeinträchtigungen dieser Flächen sind grundsätzlich zu unterlassen. Können Beeinträchtigungen ausnahmsweise nicht vermieden werden, sind zusätzlich zu den unter Nummer 3.1 ermittelten Maßnahmen folgende Maßnahmen zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen und Werte vorzusehen:

- bei kurzfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten (z. B. Trockenrasen – Pionierstadien, Ruderalfluren, Forstkulturen) mindestens im Verhältnis 1 : 1,
- bei mittelfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten (z. B. Obststreuwiesen, Jungwaldbestände) mindestens im Verhältnis 1 : 2,
- bei nur langfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werten (z. B. Altwaldbestände) mindestens im Verhältnis 1 : 3.

Bei Knicks und landschaftsbestimmenden Bäumen sind die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz¹⁴ anzuwenden.

Innerhalb des Geltungsbereiches wird eine Baumreihe aus Linden überplant. Es handelt sich um 8 Bäume mit Stammdurchmessern von 0,60 m und Kronendurchmessern von bis zu 10 m. Als Ausgleich wird die Pflanzung von 8 Bäumen für angemessen erachtet, da es sich nicht um landschaftsbestimmende Bäume handelt.

¹⁴ Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2017): Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Kiel

Nr. 3.3 des Runderlasses:

Schutzgut Klima/Luft

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind durch die Verwirklichung der Planung nicht zu erwarten, so dass für dieses Schutzgut besondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Nr. 3.4 des Runderlasses:

Gefährdete Arten und angrenzende Lebensräume

Gemäß Ziffer 3.4 der Anlage zum Runderlass zur Eingriffsregelung ist der Flächenanspruch für Ausgleichsmaßnahmen zu verdoppeln, sofern auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz angrenzende Landschaftsteile und -bestandteile mit Biotopfunktion beeinträchtigt werden. Im Geltungsbereich befindet sich ein nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 geschütztes Biotop in Form eines Knicks. Da dieser zur Erhaltung festgesetzt wird, ergibt sich an dieser Stelle kein zusätzliches Ausgleichserfordernis.

Gemäß der Artenschutzuntersuchung¹⁵ sind von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten Gartenrotschwanz und Grauschnäpper von einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Realisierung der Planung betroffen. Mit der Bereitstellung künstlicher Nistgelegenheiten für Nischen- und Halbhöhlenbrüter sowie die Schaffung von neuen Gehölzstrukturen können die ökologischen Funktionen erhalten bleiben, so dass die Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG vermieden werden kann. Diese Maßnahmen können innerhalb des Plangebietes erfolgen, indem im Bereich der Hecke einzelne Bäume gepflanzt werden.

Zusammenstellung Ausgleichsbedarf

Für den durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriff werden Ausgleichsflächen und -maßnahmen in folgendem Umfang erforderlich:

- **Nr. 3.1**

Flächen und Landschaftsbestandteile mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz:

Schutzgut Wasser:	keine Maßnahmen erforderlich
Schutzgut Boden:	916 m²
Schutzgut Landschaftsbild:	Erhaltung von Knick Erhaltung von Großbäumen Neuanlage Hecke

- **Nr. 3.2**

Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz:

Neupflanzung von 8 Bäumen

- **Nr. 3.3**

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft:

keine Maßnahmen erforderlich

¹⁵ Dipl.-Biol. Karsten Lutz (September 2019): Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung in Güster, B-Plan Nr. 20, Hamburg

- **Nr. 3.4**

Gefährdete Arten und angrenzende Lebensräume (hier: Knicks):

Gartenrotschwanz, Grauschnäpper

Bereitstellung 5 künstlicher Nistgelegenheiten

Pflanzung von Bäumen entlang der Westgrenze

Gesamt-Ausgleichserfordernis:

916 m²

6.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Innerhalb des Geltungsbereiches sind folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen:

Pflanzung einer Hecke

Die in der Planzeichnung zur Neuanlage festgesetzte Hecke ist aus heimischen Laubgehölzen zu gestalten. Es sind Heckenpflanzen zu setzen. Es sind die Gehölzarten aus der unten angeführten Pflanzenliste zu verwenden. Die Hecke ist dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind durch die gleiche Art am selben Standort zu ersetzen.

Pflanzenliste für Heckenpflanzungen

Gehölze:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche

Pflanzung von 8 Bäumen entlang der Westgrenze

Entlang der Westgrenze sind im Abstand von ca. 15 m Laubbäume in der Mindestqualität Alleebaum, 3 x verpflanzt mit Drahtballen, Stammumfang 18-20 cm zu pflanzen. Die Pflanzbeete sind pro Baum mit einer Flächengröße von mindestens 10 m² und einer Mindestbreite von 2 m herzustellen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind zu ersetzen.

Bereitstellung künstlicher Nistgelegenheiten für Gartenrotschwanz und Grauschnäpper

Für die Brutvogelarten Gartenrotschwanz und Grauschnäpper sollen fünf künstliche Nistgelegenheiten für Nischen- und Höhlenbrüter im Plangebiet bereitgehalten werden.

Bereitstellung von künstlichen Quartieren für Fledermäuse

Bei der Beseitigung von Gebäuden mit Dachstuhl sind künstliche Fledermausquartiere bereitzustellen. Diese Maßgabe entfällt, wenn durch eine Untersuchung ein Fledermausvorkommen ausgeschlossen werden kann.

Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Außerhalb des Geltungsbereiches sind folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen:

Externer Ausgleich (vergl. Abb. 1 und 4)

Auf dem folgenden Flurstück außerhalb des Plangeltungsbereichs werden Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Das Flurstück befindet sich im Besitz der Gemeinde Güster.

Bezeichnung: Gemarkung Güster, Flur 4, Flurstück 20/2

Lage: südwestlich der Ortslage Güster, nördlich des Elbe-Lübeck-Kanals

Gesamtgröße des Flurstücks: 53.818 m²

verwendete Teilfläche: 916 m²

Bestand:

Das Flurstück wird als Acker genutzt.

Planung:

Die Fläche soll durch Sukzession entwickelt werden. Es sind die folgenden Entwicklungsziele zu berücksichtigen:

- Die Fläche soll sich ohne Nutzung über verschiedene Sukzessionsstadien bis zum Gehölzstadium entwickeln.
- Eine Nutzung (z.B. Beweidung oder Mahd) ist unzulässig.
- Die Fläche darf nicht umgebrochen werden.
- Es ist keine Lagerung von Rundballen, Geräten oder sonstigen Materialien auf der Ausgleichsfläche zulässig.

6.3 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Unter Pkt. 6.1 wurde bezogen auf die einzelnen Schutzgüter der erforderliche Umfang des Ausgleiches ermittelt. Im Folgenden werden die geplanten Ausgleichsmaßnahmen wiederum unter Zuordnung zu den Schutzgütern bilanziert.

Nr. 3.1 Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

a) Schutzgut Wasser

Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser sind nicht erforderlich.

b) Schutzgut Boden

Unter Punkt 6.1 wurde der Ausgleich für das Schutzgut Boden in einer Flächengröße von **916 m²** gefordert. In dieser Größe sind Flächen naturnah zu entwickeln. Dieser Ausgleich kann auf einer **externen Fläche** voll erbracht werden. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist somit ausgeglichen.

c) Schutzgut Landschaftsbild

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild wurden die Erhaltung von Knick, Erhaltung von Gehölzen sowie die Neuanlage einer Hecke und die Pflanzung von Bäumen gefordert. Der vorhandene Knick im Geltungsbereich wird erhalten und durch einen Knickschutzstreifen geschützt. Der überwiegende Teil der vorhandenen Großbäume wird zur Erhaltung festgesetzt und eine neue Hecke ein-

schließlich der Baumpflanzungen wird entlang der Westgrenze angelegt. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist somit ausgeglichen.

Nr. 3.2

Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Erhebliche Beeinträchtigungen von Flächen und Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind nicht zu erwarten. Ausgleichsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich. Als Ersatz für die verloren gehenden 8 Linden werden 8 neue Bäume gepflanzt.

Nr. 3.3

Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind durch die Verwirklichung der Planung nicht zu erwarten, so dass für dieses Schutzgut besondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Nr. 3.4

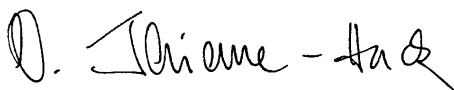
Beeinträchtigung gefährdeter Arten und angrenzender Lebensräume

Für die Beeinträchtigung angrenzender Landschaftsteile und -bestandteile mit Biotopfunktion sind besondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich.

Für die Beeinträchtigung gefährdeter Arten wurde zur Erhaltung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang für Gartenrotschwanz und Grauschnäpper die Bereitstellung von fünf künstlichen Nistgelegenheiten für Nischen- und Halbhöhlenbrüter gemäß der Artenschutzuntersuchung gefordert. Dieses Erfordernis kann im Bereich des Plangebietes voll erbracht werden.

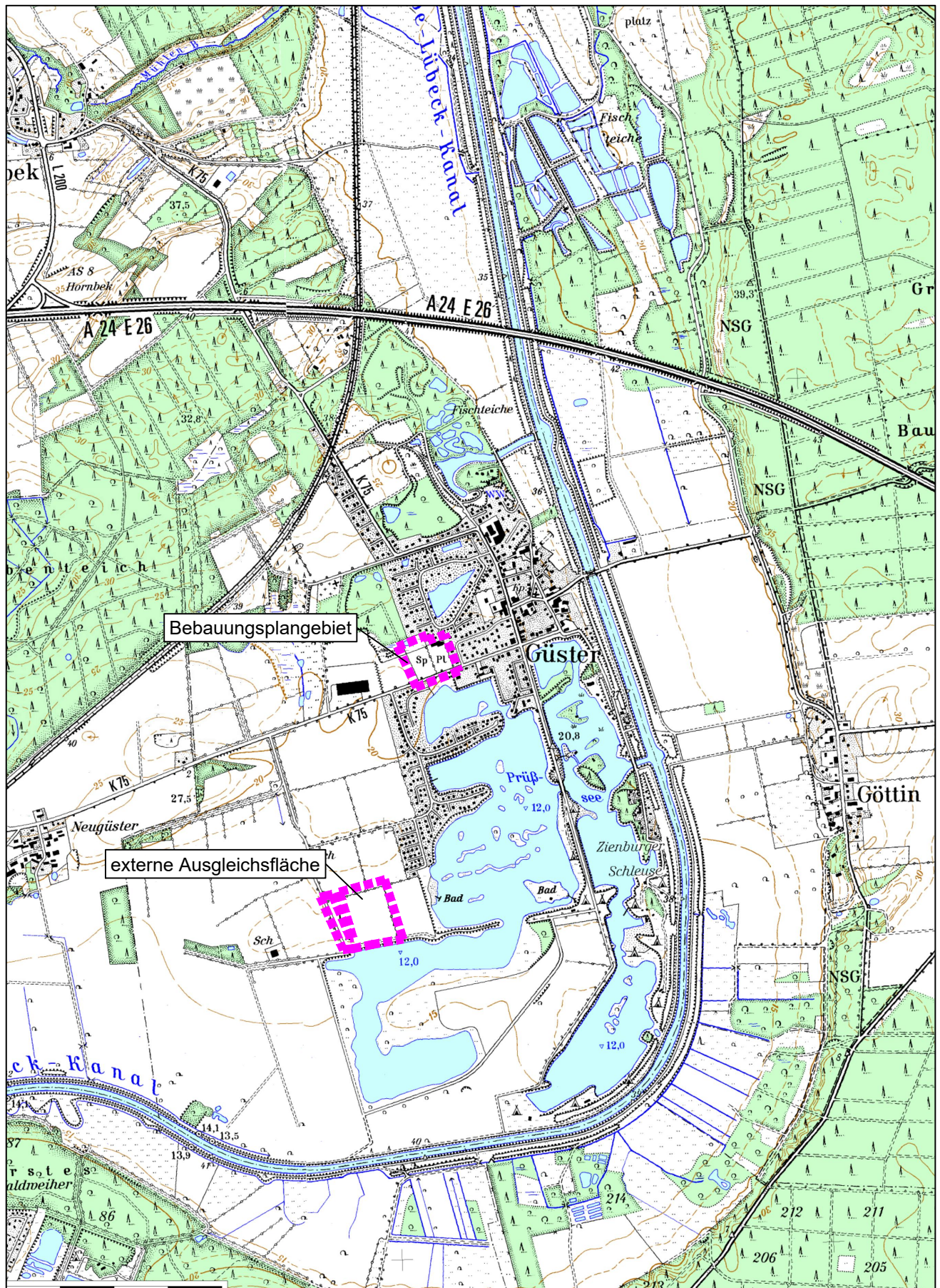
aufgestellt, August 2020

Planungsgruppe Landschaft



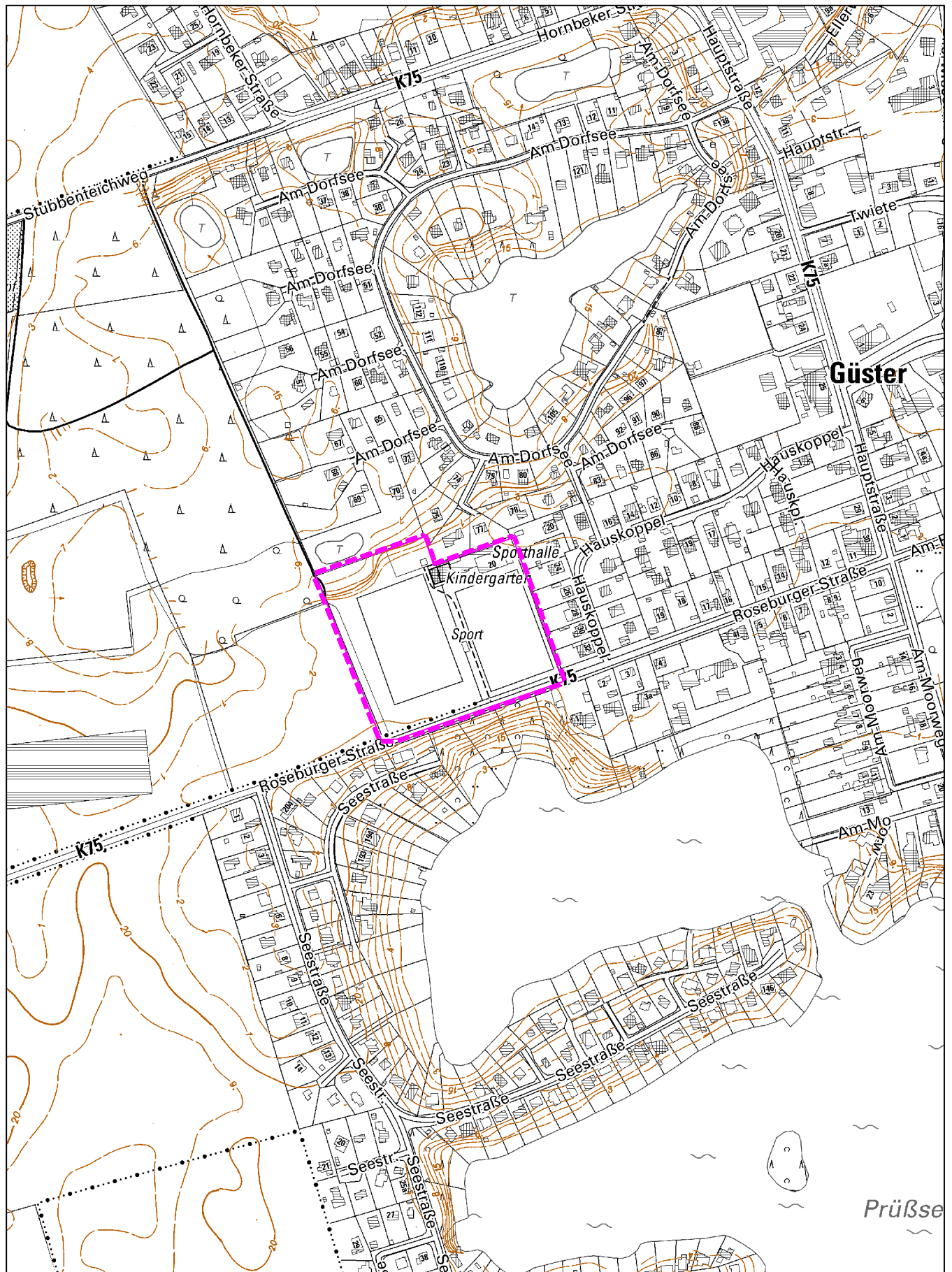
Nicola Thieme-Hack

Landschaftsarchitektin BDLA



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Abb. 1:
Lage im Raum
M 1 : 25.000



© 2019 LLUR © 2019 LVermGeo

Abb. 2:
Übersichtsplan
M 1 : 5.000



© 2019 LLUR © 2019 LVermGeo
Copyright © 2017 Disy Informationssysteme GmbH

Abb. 3:
Luftbild
M 1 : 5.000



Externe Ausgleichsfläche

Gemarkung Güster, Flur 4, Flurstück 20/2 (Teilstück)

Gesamtfläche: 53.818 m²

Verwendete Teilfläche: 916 m²

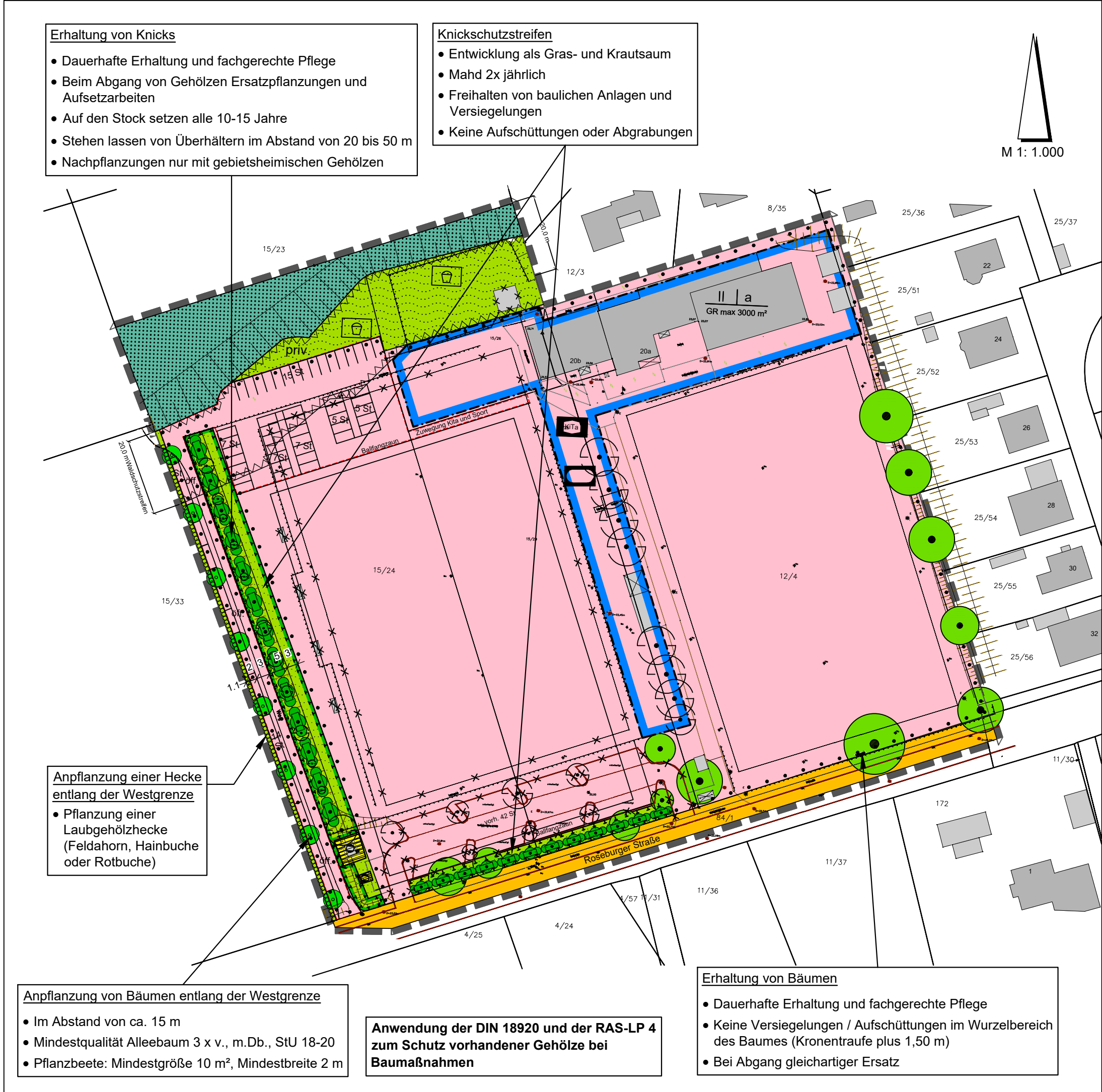
Bisherige Nutzung: Acker

Entwicklungsziel: Sukzessionsbrache, Entwicklung über verschiedene Sukzessionsstadien bis zum Gehölzstadium

Maßnahmen:

- Keine Nutzung, Sukzession
- Kein Umbruch
- Keine Lagerung von Rundballen, Geräten oder sonstigen Materialien auf der Fläche





Änderungen			
Datum	Art der Änderung	Datum	Art der Änderung

Projekt

BEBAUUNGSPLAN NR. 20 GÜSTER

GEBIET: "SPORTPLATZ UND KITA, NÖRDLICH DER ROSEBURGER STRASSE"

FACHBEITRAG ZUR EINGRIFFSREGELUNG

Planbezeichnung

ZIELPLAN

Plannr.: 2 Maßstab: 1 : 1.000

Projektnr.: 1484 Datum: 31.08.2020

Plangröße: 57/30 bearbeitet/gezeichnet: nth/dro

Auftraggeber

Gemeinde Güster
Der Bürgermeister
21514 Güster

Planverfasser

PLANUNGSGRUPPE LANDSCHAFT

- LANDSCHAFTSPLANUNG
- ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN
- FREIRAUMPLANUNG

Baumschulenweg 8
21514 Klein Pampau
Telefon 0 41 55 / 800 180
Telefax 0 41 55 / 800 195
eMail planungsgruppe@planung-th.de
Internet www.planung-th.de